

SATZUNG

STIFTUNG SOZIALE ARBEIT

§ 1

Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Soziale Arbeit“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bergheim.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Wohlfahrtswesens sowie zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO durch eine andere Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann die Stiftung diese Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen. Die Stiftung fördert Betrieb und Gründung sozialer Dienste und Einrichtungen zur Hilfe und Betreuung von hilfsbedürftigen oder gefährdeten Bürgerinnen und Bürgern im Rhein-Erft-Kreis und im Kreis Euskirchen durch die Arbeiterwohlfahrt Regionalverband Rhein-Erft & Euskirchen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und Zuwendung finanzieller Mitteln an den Regionalverband der Arbeiterwohlfahrt Rhein-Erft-Kreis & Euskirchen e.V. als Körperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 der AO oder seine Einrichtungen, die es ausschließlich und unmittelbar zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Rahmen des § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden haben.
3. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke Hilfspersonen im Sinne § 57 Absatz 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst übernimmt.
4. Die Stiftung kann einen Preis für solidarische Aktionen Dritter gem. Abs. 1 ausloben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben/Rechtsnachfolger – sofern sie nicht selbst als Steuerbegünstigte anerkannt sind – erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus € 100.000,00 in bar und Wertpapieren.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen bestimmungsgemäß die Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu (Zustiftungen). Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

§ 5 Mittelverwendung

1. Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Mittel der Stiftung können ganz oder teilweise im Rahmen der steuerlichen Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts (§§ 62 Abs. 1 AO) einer Rücklage zugeführt werden.

§ 6 Präsidium

1. Organ der Stiftung ist das Präsidium. Es besteht aus fünf Personen und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) zwei dem Vorstand des Arbeiterwohlfahrt Regionalverbands Rhein-Erft und Euskirchen e.V. angehörende Personen,
 - b) zwei Personen mit besonderen Kenntnissen bzw. spezifischer Erfahrung im Wohlfahrtswesen, die nicht dem Vorstand des Arbeiterwohlfahrt Regionalverbands Rhein-Erft und Euskirchen e.V. angehören,
 - c) dem/der jeweiligen Geschäftsführer/in des Arbeiterwohlfahrt Regionalverbands Rhein-Erft und Euskirchen e.V. .
2. Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Vorstand des Arbeiterwohlfahrt Regionalverbands Rhein-Erft und Euskirchen e.V. für die Dauer von vier Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt das Präsidium die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Präsidiums fort. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für die restliche Amtszeit berufen.
3. Ein Präsidiumsmitglied kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstands des Arbeiterwohlfahrt Regionalverbands Rhein-Erft und Euskirchen e.V. abberufen werden.
4. Die Präsidiumsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie einen Geschäftsführer. Der/die Vorsitzende führt die Bezeichnung: Präsident/-in, der/die stellvertretende Vorsitzende die Bezeichnung: Vizepräsident/-in.
5. Die Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig. Auslagen können in angemessenem Umfang ersetzt werden.

6. Für ein Verschulden der Präsidiumsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet ausschließlich die Stiftung. Die Stiftung stellt im Innenverhältnis die Mitglieder des Präsidiums von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung in Fällen, in denen ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 7

Aufgaben und Beschlussfassung des Präsidiums

1. Das Präsidium vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Es hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Es handelt durch seine/-n Präsidenten/Präsidentin gemeinsam mit einem weiteren Präsidiumsmitglied. Im Falle dessen/deren Verhinderung durch seine/-n Vizepräsidenten und ein weiteres Mitglied.
2. Das Präsidium hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen, insbesondere
 - a) das Stiftungsvermögen zu verwalten,
 - b) den Jahresabschluss aufzustellen und die Bücher zu führen,
 - c) über die Verwendung der Stiftungserträge und der dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Spenden, Zuwendungen und sonstige Einnahmen zu beschließen.
3. Das Präsidium tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden
5. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 7 Abs. 6. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von mindestens vier Präsidiumsmitgliedern, darunter der/die Vorsitzende. Sie bedürfen außerdem der Zustimmung des Stifters.
7. Beschlüsse gemäß Absatz 6 sind dem Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.
8. Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, sollen erst nach vorheriger Anhörung der Stifter gefasst werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Stiftungsbehörde.

§ 8 Stiftungsrat

1. Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung und Beratung einen Stiftungsrat berufen. Er ist kein Organ der Stiftung.
2. Dem Stiftungsrat sollen Persönlichkeiten angehören, die in besonderer Weise geeignet sind, den Stiftungszweck zu verwirklichen oder sich sonst für die Ziele der Stiftung einzusetzen.
3. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig.
4. Organisation und Aufgaben des Stiftungsrats regelt das Präsidium.

§ 9 Auflösung, Vermögensanfall

1. Das Präsidium kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Hierzu soll der Stifter angehört werden. Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Regionalverband der Arbeiterwohlfahrt Rhein-Erft & Euskirchen e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

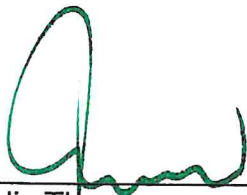
§ 10 Stiftungsbehörde

1. Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln.
Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
2. Innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.
3. Satzungsänderungen gemäß § 7 Abs. 6 sind der Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung mitzuteilen. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert oder die Stiftung aufgelöst werden, bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

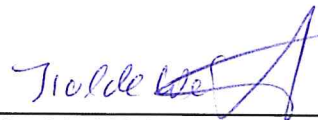
§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Köln, 08.11.2017



Felix Thürow
(Präsident)



Isolde Weber
(Präsidiumsmitglied)



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 13. Dezember 2017

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

21/15.2.1-17/13

Auskunft erteilt:

Frau Zehnpfennig

Mo - Do vormittags

marion.zehnpfennig@brk.nrw.de

Zimmer: H 20

Telefon: (0221) 147 - 4340

Fax: (0221) 147 - 2305

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:

donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Genehmigung

Gemäß § 5 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW vom 15. Februar 2005) genehmige ich als
Stiftungsbehörde der rechtsfähigen

Stiftung Soziale Arbeit

mit Sitz in Bergheim den am 08.11.2017 vom Präsidium
gefassten Beschluss über eine Änderung der Stiftungssatzung.



Im Auftrag

(Zehnpfennig)

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 - 0

Fax: (0221) 147 - 3185

USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de